Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 544.) Verordnung, betreffend das Naumburger Handelsgericht, das bei demselben zu beobachtende Verfahren, und das in Naumburg geltende Wechselrecht. Vom 4ten Juni 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir zur Beförderung des Meßhandels Unserer Stadt Naumburg beschlossen haben, das daselbst bisher bestandene Handelsgericht beizubehalten, das bei demselben in Wechselsachen zu beobachtende Verfahren näher zu bestimmen, imgleichen an die Stelle der, in Bezug auf Wechselgeschäfte, dort bisher bestehenden besondern Rechte und Gewohnheiten, Unser Allgemeines Landrecht mit einigen nähern Vorschriften zu setzen; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

Verfassung und Wirkungskreis des Handelsgerichts.

§. 1. Die Ausübung der Funktionen des Handelsgerichts in Naumburg wird einer Deputation des dortigen Land- und Stadtgerichts übertragen, welche in Fällen, wo eine polizeiliche Beziehung zu berücksichtigen ist, einen Deputirten des Polizei-Magistrats, in sofern es aber auf ein kaufmännisches Gutachten ankommt, drei Mitglieder der Kaufmannschaft, welche als Handelsgerichts-Assessoren ein für allemal verpflichtet werden, zuzuziehen hat.

§. 2. Vor dieses Handelsgericht sollen alle Streitigkeiten gehören, welche während der beiden jährlichen Messen — und namentlich vom 18ten Juni bis 20sten Juli und vom 1sten bis 22sten Dezember in Naumburg nicht blos über eigentliche Handlungs- oder Wechselgeschäfte, welche sich auf die Messe beziehen, oder damit in Verbindung stehen, sondern auch über die andern, auf die Handlung oder Messe Bezug habende Geschäfte entstehen und angebracht werden.

§. 3. In dergleichen Rechtsstreitigkeiten müssen sowohl Auswärtige, welche sich während des gedachten Zeitraumes in Naumburg befinden, als auch

(Ausgegeben zu Berlin den 8ten Juli 1819.)

auch Einheimische, ohne Unterschied, ob die Einen oder die Andern sonst dem gewöhnlichen oder einem eximirten Gerichtsstande unterworfen sind, bei dem Handelsgericht Recht nehmen.

Verfahren in Wechsel-Sachen und Wechsel-Gesetze.

§. 4. Wird eine Wechselklage angebracht, und ist solche nach Vorschrift der Gesetze begründet; so soll, nach dem Ermessen des Gerichts, entweder der Beklagte sofort vor das Gericht abgeholt, oder eine Deputation zu ihm in seine Wohnung abgeordnet werden.

§. 5. Von diesem Augenblicke an, bleibt der Beklagte unter beständiger Observation des Gerichts, bis nach den folgenden Bestimmungen, entweder der Wechselarrest oder seine Entlassung verfügt wird.

§. 6. Sogleich nachdem der Beklagte vor das Gericht gestellt worden, oder die zu ihm abgeordnete Deputation ihn angetroffen hat, wird ihm der Wechsel nebst den sonst zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Urkunden im Original vorgelegt, und derselbe zu seiner Erklärung darüber, mit dem Bedeuten, daß bei deren Verweigerung die Urkunden für anerkannt geachtet werden, aufgefordert.

§. 7. Nach dieser Aufforderung und Verwarnung ist der Beklagte schuldig, sich sofort über die Rekognition oder Diffession der ihm vorgelegten Originalurkunden, und über seine etwanigen Einwendungen dagegen, zu erklären.

§. 8. Verweigert er die ihm abgeforderte Erklärung, oder rekognoszirt er ohne Einwendungen, und leistet nicht sogleich volle Zahlung, so wird auf den Antrag des Klägers der Wechselarrest auf der Stelle vorläufig verfügt, und demnächst zu Bestätigung desselben, noch an demselben Tage auf das, über die Verhandlung aufgenommene Protokoll, im ersten Falle ein Kontumazialerkenntniß, im letzten Falle ein Agnitionsbescheid abgefaßt und den Partheien publizirt.

§. 9. Erbietet sich der Beklagte zur Diffession, und Kläger will ihn dazu verstatten, so wird der Diffessionseid sofort abgenommen, der Beklagte entlassen, und demnächst ein Erkenntniß über die Folge des geleisteten Eides publizirt.

§. 10. Will ihn der Kläger zu diesem Eide nicht verstatten, sondern die Richtigkeit der Handschrift durch Zeugen oder Vergleichung der Schriftzüge darthun, so wird nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 27. §. 21. verfahren, der Beklagte aber sofort einstweilen entlassen, bis ein Erkenntniß gegen ihn vorhanden ist.

§. 11. Rekognoszirt der Beklagte die ihm vorgelegten Urkunden, und schützt dabei Einwendungen vor, so hat das Gericht zu prüfen, ob diese sowohl an sich als hinsichtlich der Beweismittel, nach Vorschrift Unserer Gesetze, im Wechselprozeß zulässig sind. Ist dies der Fall, so muß

zwar

zwar mit Instruktion der Einwendungen verfahren, nichts destoweniger aber zugleich der vorläufige Wechselarrest verfügt werden.

§. 12. Der Arrest findet jedoch in dem, §. 11., bezeichneten Falle nicht statt, wenn der Beklagte seine Einwendungen durch Urkunden, welche entweder keiner Rekognition bedürfen, oder vom Kläger sofort rekognoszirt werden, oder gegen diesen wegen gänzlich verweigerter Erklärung, nach vorausgegangener Warnung, zur Strafe des Ungehorsams für anerkannt zu achten sind, auf der Stelle liquid macht, und aus selbigen die gänzliche Befreiung des Beklagten folgt.

§. 13. Gleichergestalt ist der Wechselarrest bei erfolgter Rekognition des Wechsels und Aufstellung anderer Einwendungen unzulässig, wenn zwar diese Einwendungen nicht sofort durch Urkunden liquide gemacht werden können, oder die aus selbigen gefolgerte Grundlosigkeit des gemachten Anspruches noch zweifelhaft ist, der Beklagte aber die eingeklagte Forderung an Kapital, kursmäßigem Agio und Zinsen nebst einem, nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Kostenquanto, unbeschadet seines Rechts, zum gerichtlichen Deposito baar einzahlt, oder eine, dem Kläger und im streitigen Falle dem Gerichte annehmliche Sicherheit deshalb bestellt.

§. 14. Dem Kläger muß in dem zuletzt erwähnten Falle der Deposition die deponirte Summe ausgeliefert werden, wenn er eine, dem Beklagten und im streitigen Falle dem Gerichte annehmliche Sicherheit dafür bestellt.

§. 15. In allen Fällen muß, mit möglichster Beschleunigung, ein Erkenntniß abgefaßt und publizirt werden, worauf wegen der dagegen statt findenden Rechtsmittel und deren Wirkung, die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung eintreten.

§. 16. Ist der Beklagte durch das publizirte Erkenntniß zur Zahlung verurtheilt, so wird er, wenn er nicht sogleich nach erfolgter Publikation, entweder an den Kläger, oder in den Fällen des §. 51. Titel 27. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, in das gerichtliche Depositum Zahlung leistet, auf den Antrag des Klägers sofort zum Arrest gebracht, oder sofern dieser in den obenbestimmten Fällen schon vorher gegen ihn verfügt war, in selbigem behalten, ohne daß es der, in der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 27. §. 45. vorgeschriebenen Exekutionsfrist bedarf.

§. 17. Vermöge der herkömmlichen Meßfreiheit, welche in der Sommermesse, mit dem Einlauten derselben, am 28sten Juni Mittags 12 Uhr anfängt, und mit dem Auslauten derselben, am 5ten Juli Mittags 1 Uhr aufhört, in der Wintermesse aber, vom 7ten Tage nach dem Einlauten Mittags 12 Uhr, bis zum Tage des Auslautens, Mittags 1 Uhr dauert, kann in der Regel, weder der Wechselarrest, noch sonst ein Real- oder Personalarrest, sondern auf gehörig begründete Arrestgesuche, nur das Verbot, sich

 vor

vor geleisteter Zahlung und vor Ablauf des Zahltages, nicht von der Messe hinwegzubegeben, verfügt werden.

§. 18. Ausnahmen von dieser Regel, finden nur in folgenden drei Fällen statt:

a) wenn Jemand die Meßfreiheit zum Nachtheil seiner Gläubiger mißbrauchen will, welches dann anzunehmen ist, wenn er, ungeachtet des, nach §. 17. dieser Verordnung erhaltenen Verbots, gleichwohl Anstalt macht, die Messe zu verlassen;

b) wenn der Aussteller des Wechsels in diesem entweder der Meßfreiheit ausdrücklich entsagt, oder die Verfallzeit, auf einen gewissen, in der Zeit der Meßfreiheit fallenden Tag gesetzt hat;

c) wenn der Wechselschuldner, nach vorausgegangener Ladung, welche jedoch während der Meßfreiheit nicht auf die im §. 4. dieser Verordnung bemerkte Art, sondern nur in Gemäßheit der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Titel 27. §. 11. erlassen werden kann, vor Gericht erscheint, und den Wechsel ohne Vorschützung der Meßfreiheit anerkennt.

Erscheint der Beklagte nicht, so wird nach Vorschrift des §. 11. am angeführten Orte der Allgemeinen Gerichtsordnung zwar weiter in contumaciam verfahren, es findet jedoch während der Meßfreiheit, in sofern nicht eine der bestimmten Ausnahmen eintritt, nach §. 17. dieser Verordnung, kein Arrest statt.

§. 19. So weit nicht in dieser Verordnung Abweichungen von den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung ausdrücklich bestimmt worden, finden diese überall Anwendung.

§. 20. In Beziehung auf die aus Wechselgeschäften entstehenden Rechtsverhältnisse, soll das bisher in Naumburg üblich gewesene Wechselrecht nur noch bis zum 1sten Dezember dieses Jahres, von diesem Zeitpunkte an aber Unser Allgemeines Landrecht, nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, gültige Kraft haben, in sofern nicht in den folgenden Vorschriften etwas Anderes festgesetzt worden ist.

§. 21. Wenn ein in den Naumburger Messen zahlbarer Wechsel, auf eine gewisse Summe in „Wechselzahlung“ oder auch in „Wechselzahlung oder Werth“ ohne weitere Bestimmung der Münzsorten lautet, so wird unter diesen beiden Ausdrücken, Konventionsmäßiges, nach dem zwanzig Gulden Fuß geprägtes, Silbergeld verstanden. Es wird daher der bis jetzt bestandene Unterschied zwischen der Bedeutung der Ausdrücke „Wechselzahlung“ und „Wechselzahlung oder Werth“ aufgehoben.

§. 22. Lautet ein in den Naumburger Messen zahlbarer Wechsel, nach der im §. 21. enthaltenen Bestimmung, oder, vermöge ausdrücklicher Benennung, auf Konventionsgeld oder auf irgend eine andere bestimmt ausgedrückte

Münz=

Münzsorte; so muß selbiger in der auf die eine oder andere Weise vorgeschriebenen Münzsorte, und wider den Willen des Wechselinhabers, in keiner andern gezahlt werden, wenn gleich eine fremde Münzsorte vorgeschrieben seyn sollte, welche durch die Landesgesetze keinen Kurs erhalten hat.

Hierdurch werden die Vorschriften der §§. 876 und 877. Titel 8. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts für die Naumburger Meßwechsel außer Wirkung gesetzt.

§. 23. Wenn in dem, §. 22. gedachten Falle, der Wechselschuldner den Einwand macht, daß es unmöglich sey, die im Wechsel verschriebene fremde Münzsorte herbeizuschaffen; so soll zwar dieser Einwand an sich nicht für unzulässig im Wechselprozeß geachtet, jedoch nur in sofern berücksichtiget werden, als der Schuldner die behauptete Unmöglichkeit der verschriebenen Art der Zahlung, durch ein Zeugniß verpflichteter Mäkler sofort darthut. Es tritt aber auch in diesem Falle die Vorschrift des §. 12. wegen des vorläufigen Wechselarrestes ein, und der Beklagte kann sich von diesem Arrest, in sofern er sonst keine andern Einwendungen hat, in Hinsicht deren nach §. 13. zu verfahren wäre, nur dadurch befreien, daß er den durch das pflichtmäßige Gutachten zweier Wechselmäkler auszumittelnden Betrag, den die eingeklagte Forderung an Kapital, Zinsen und Aufgeld zur Verfallzeit am Zahlungsorte hat, sofern eine fremde Goldmünze vorgeschrieben ist, in kursirenden Goldmünzen, wenn aber fremde Silbermünzen verschrieben sind, entweder in Konventionsgeld oder in Preußischem Kourant an den Wechselinhaber bezahlt, und zugleich die Kosten berichtigt. Geschiehet dieses, so erreicht hierdurch das Wechselverfahren sein Ende, und dem Gläubiger bleibt in dem Falle, wenn er sich durch die solchergestalt erfolgte Zahlung nicht für vollständig entschädiget hält, blos nachgelassen, seinen Anspruch im ordentlichen Prozesse auszuführen. Leistet dagegen der Schuldner in vorstehender Maaße die Zahlung nicht; so wird er im vorläufigen Wechselarrest behalten, und demnächst durch ein Erkenntniß zu Bezahlung der durch das Gutachten der Wechselmäkler ausgemittelten Summe in der nach Verschiedenheit des Falles zu bestimmenden kursirenden Gold- oder Silbermünze, bei letzterer entweder in Konventionsgeld oder Preußischem Kourant, mit dem auf beide Fälle zu bestimmenden Aufgelde, wechselmäßig verurtheilt; der etwanige Anspruch des Klägers auf eine höhere Entschädigung aber wird zum ordentlichen Prozeß verwiesen.

§. 24. Auch in Naumburg sind die Usowechsel 14 Tage nach der Vorzeigung zahlbar. Zusatz zum Allg. Landrecht Theil 2. Tit. 8. §. 851.

§. 25. Die Verfallzeit der unbestimmt in eine der beiden Naumburger Messen lautenden Wechsel, ist in der Regel für die Sommermesse der 5te Juli, für die Wintermesse der 19te Dezember. An diesen Tagen müssen bis Mittags 1 Uhr Zu §. 862.

1 Uhr die Wechsel bezahlt seyn, widrigenfalls der Inhaber desselben wider den Schuldner nach Wechselrecht zu verfahren befugt ist.

Zu §. 870. §. 26. Trifft der Zahlungstag auf einen Sonn-, hohen Fest- oder Bußtag, so wird die vorgedachte Frist in der Sommermesse bis zum 6ten Juli Mittags um 1 Uhr, und in der Wintermesse bis zum 20sten Dezember Mittags 1 Uhr hinausgerückt. In Absicht der Juden hat es bei der Vorschrift des §. 872. Titel 8. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

§. 27. In der Sommermesse kann auch am 3ten und 4ten Juli, und in der Wintermesse am 17ten und 18ten Dezember, als welche Tage zum Scontriren bestimmt sind, Zahlung geleistet werden, ohne daß der Remittent die Zahlung als zu früh geschehen, anfechten darf.

Zu §. 954. §. 28. Bei den in die Sommermesse lautenden Wechseln, ist die Zeit am 28sten Juni Mittags 1 Uhr bis zum 2ten Juli Mittags 12 Uhr, bei den in die Wintermesse lautenden Wechseln aber die Zeit vom 8ten Tage nach dem Einlauten, Mittags 1 Uhr, bis zum Auslauten der Messe, Mittags 12 Uhr, zum Präsentiren, Akzeptiren und Protestiren wegen nicht erfolgter Annahme bestimmt.

Zu §§. 985. bis 990. §. 29. Davon findet auch alsdann keine Ausnahme statt, wenn in der Sommermesse der 2te Juli auf einen Sonn- oder Festtag fällt. In Ansehung der Juden gelten aber die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 8. §§. 989 und 990. dergestalt, daß, wenn die in beiden Messen, zur äußersten Frist des Präsentirens, Akzeptirens und Protestirens bestimmten Tage, auf einen Sonnabend oder jüdischen Feiertag fallen, der Jude sich über die Akzeptation schon am Tage vorher, Mittags 12 Uhr, erklären muß.

§. 30. Geht der Wechsel, nach dem im §. 28. bestimmten Zeitpunkt ein, so muß er binnen 24 Stunden präsentirt, und, wenn die Akzeptation nicht erfolgt, der Protest deshalb aufgenommen werden. Jedoch kann der Bezogene auch nachher noch akzeptiren.

Zu §. 1110. §. 31. Zu Einlegung der Proteste, wegen nicht erfolgter Zahlung, ist bei Naumburger Meßwechseln in der Regel, so viel die Sommermesse betrifft, der 5te Juli von Mittags 1 Uhr bis Abends 10 Uhr, in der Wintermesse aber der 19te Dezember, von Mittags 1 Uhr bis Abends 8 Uhr, bestimmt. Die Ausnahme richtet sich nach der Bestimmung des §. 26. dieser Verordnung.

Zu §. 1252. §. 32. Den Handelsbillets und kaufmännischen Assignationen ist in Naumburg Wechselkraft beigelegt.

1271. §. 33. Die in den Naumburger Messen zahlbaren kaufmännischen Assignationen müssen in der Regel, so viel die Sommermesse betrifft, bis

zum

zum 5ten Juli und in der Wintermesse bis zum 19ten Dezember, außerdem aber bis zu dem, nach §. 25. dieser Verordnung für den Ausnahmefall zu bestimmenden Zahltag, Abends 10 Uhr, präsentirt, akzeptirt, gezahlt, oder bei nicht erfolgender Annahme und Zahlung dem anwesenden Assignanten zurückgegeben werden. Ist aber dieser nicht anwesend, so muß die Einlegung des Protestes bis zur bemerkten Zeit erfolgen.

§. 34. Der Assignant ist allemal, die Assignation möge für eine Waarenschuld, oder für baare Zahlung der Valuta gegeben seyn, dem Inhaber, wenn dieser, aller angewandten Sorgfalt ungeachtet, keine Zahlung von dem Assignaten erhalten hat, wechselmäßig verpflichtet. Zu §§. 1282. bis 1285.

§. 35. Aus einer akzeptirten kaufmännischen Assignation kann gegen den Akzeptanten, wenn er ein Kaufmann ist, nach Wechselrecht verfahren werden. Zu §. 1297.

§. 36. Bei Assignationen, welche indossirt worden, gelten in Absicht des Regresses gegen die Vormänner und den Aussteller die Grundsätze des Wechselrechts. Zu §. 1302.

Wir befehlen allen denjenigen, welche bei dem Handelsgericht zu Naumburg Recht zu nehmen verpflichtet sind, ingleichen Unsern Ober- und Untergerichten, sich nach dieser Unserer Verordnung genau zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 4ten Juni 1819.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm Kron-Prinz. C. Fürst v. Hardenberg.
v. Altenstein. v. Beyme. v. Kircheisen. v. Bülow.
v. Schuckmann. W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.
v. Lottum. v. Klewitz. v. Bernstorff.

(No. 545.) Verordnung zur nähern Ausführung und Anwendung der Gesetze vom 27sten Oktober 1810. und 28sten März 1811. über die allgemeine Gesetzsammlung und die Einrichtung der Amtsblätter in den Rheinischen Provinzen. Vom 9ten Juni 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben bereits unterm 27sten Oktober 1810. und unterm 28sten März 1811. eine allgemeine Gesetzsammlung, so wie besondere Amtsblätter Unserer einzelnen Regierungen vorgeschrieben, und zugleich verordnet, daß beide in Verbindung zur Bekanntmachung aller Unserer Gesetze fernerhin dienen sollten. Wir haben auch, seitdem Wir die Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein mit Unsern Staaten vereint haben, die zur Anwendung in diesen Provinzen bestimmten Gesetze in Unsere Gesetzsammlung aufnehmen lassen. Desgleichen sind daselbst von Unsern Regierungen Amtsblätter bereits eingeführt worden. Da jene Verordnungen indessen nicht durchgängig auf gleiche Weise in Ausübung gekommen sind, Wir auch gegenwärtig einige Modifikationen derselben zu verfügen nöthig gefunden haben; so sehen Wir Uns bewogen, zwar in Ansehung der bereits bekannt gemachten und in Ausführung gebrachten Gesetze, es dabei zu belassen, für die künftige Zeit aber den Inhalt jener Verordnungen mit folgenden näheren Bestimmungen hierdurch ausdrücklich vorzuschreiben, und verordnen deshalb für Unsere Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein, jedoch mit Ausschluß des Kreises Essen und des auf dem rechten Rheinufer belegenen Theils des Regierungsbezirks von Cleve, in welchen es bei den bisherigen Bestimmungen ohne Weiteres bleibt, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt.

§. 1. Alle Gesetze, welche Wir künftighin in Unsere Gesetzsammlung werden aufnehmen lassen, sollen für Unsere Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein Gesetzeskraft haben, in sofern nicht ihre Anwendung auf andere Theile Unserer Staaten besonders eingeschränkt, oder aber für die genannten Provinzen besonders untersagt werden wird.

§. 2. In Ansehung derjenigen Personen, welche die Gesetzsammlung auf ihre Kosten zu halten verpflichtet sind, wird hierdurch dasjenige, was jede Regierung für ihren Bezirk bereits vorgeschrieben hat, für die vergangene Zeit ausdrücklich genehmigt. Für die Zukunft aber verordnen Wir, daß hierzu folgende Personen verpflichtet seyn sollen:

a) alle obere und untere Staatsbehörden, und bestreiten diese die Kosten aus ihren Fonds;

b) alle höhere Militair-Personen, mit Einschluß der Staabs-Offiziere;

c) alle

c) alle Räthe, Assessoren, Rathsauditoren und Referendarien bei Landes-Kollegien;

d) alle Landräthe;

e) alle Mitglieder der Kreisgerichte;

f) die Beamten des öffentlichen Ministeriums;

g) die Notarien und Gerichtsvollzieher;

h) die Friedensrichter;

i) die Bischöfe, Domkapitel, General-Vikare, Land-Dechanten und deren Stellvertreter, imgleichen die erz- und bischöflichen Kommissarien und Behörden;

k) die Superintendenten und geistlichen Inspektoren;

l) die Domainen-Rentmeister und Inspektoren;

m) alle Bürgermeister, welche so viele Exemplare, auf Kosten der Gemeine-Kasse, anzuschaffen haben, als die Regierungen nach Größe der Gesammtgemeinen für nothwendig halten.

Die Bürgermeister sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich, und die Obrigkeiten sind verpflichtet, alle mangelnde Stücke sogleich auf Kosten der Gemeine wieder anzuschaffen.

§. 3. Es soll auch ferner, wie bisher, in jedem Regierungs-Bezirk ein Amtsblatt erscheinen.

§. 4. Dieses Amtsblatt enthält:

1) Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze;

2) die zur allgemeinen Bekanntmachung geeigneten Verfügungen der Landesbehörden, mithin sowohl der Regierungen, als der Provinzial-Justiz- und sonstiger Provinzial-Behörden, welche ein gemeinsames Interesse für den ganzen Regierungs-Bezirk, einzelne Kreise und Ortschaften, oder einzelne Einwohner-Klassen desselben haben. Es sollen demnach alle schriftlichen Circularien an die Unterbehörden, so wie die Circularien der letztern an einzelne Bürgermeistereien möglichst vermieden werden;

3) Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten.

§. 5. Auch öffentliche Verfügungen in besondern Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen, können in eine, mittelst besonderer Nummern, unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage, gegen Entrichtung der Einrückungs-Gebühren, aufgenommen werden. In Ansehung der rechtlichen Wirkung aller in den Gesetzen vorgeschrie-

schriebenen Bekanntmachungen, bleibt es jedoch bei den in diesen Provinzen bisher bestehenden Vorschriften über die Art solcher Bekanntmachungen.

§. 6. Alle im §. 2. dieses Gesetzes genannten Behörden und Personen, sind zur Haltung und Bezahlung des Amtsblatts der betreffenden Regierung schuldig.

§. 7. Alle Unterbehörden in den obgenannten Provinzen, ihr Amtsgeschäft greife in das Justiz-, Finanz- oder Polizeifach ein, mit Ausnahme der Bürgermeister, erhalten, so wie alle Pfarrer, das Amtsblatt der betreffenden Regierung unentgeldlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amts-Nachfolger verpflichtet.

§. 8. Die Bürgermeister sind schuldig, dafür zu sorgen, daß die Amtsblätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsort abgeholt werden, und der Inhalt möglichst bald zur Kenntniß der Einwohner gelangt. Ein Exemplar ist auf der Bürgermeisterei niederzulegen, die übrigen aber bei den Beigeordneten und Mitgliedern des Gemeinde-Raths, welche in den übrigen zur Bürgermeisterei gehörigen Ortschaften wohnen. Auch sind die Bürgermeister und Beigeordneten gehalten, die Gesetze den Einwohnern da zu verdeutlichen, wo die Oertlichkeit, oder besondere Verhältnisse, dies erfordern.

§. 9. Jedermann im Staate ist schuldig, die in die Gesetzsammlung und in die Amtsblätter eingerückten Gesetze und Verfügungen zu befolgen, und sich danach zu achten, sobald er davon Kenntniß erhalten hat.

§. 10. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum erstenmale im Amtsblatt abgedruckt worden, sind sie in allen Theilen des Regierungs-Bezirks für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hierbei vom Datum der Nummer des Amtsblatts an, und dies Datum mit eingezählt.

§. 11. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der allgemeinen Gesetzsammlung erschienenes Gesetz in dem Amtsblatt der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz in dem ganzen Regierungs-Bezirk, als gehörig bekannt gemacht anzunehmen, und werden hierbei die Tage auf gleiche Weise gezählt.

§. 12. Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, von welchem ab sie als gehörig bekannt gemacht angenommen werden sollen.

§. 13. Nach Ablauf des in den vorigen §§. bestimmten Zeitraums kann sich Niemand damit entschuldigen, daß ihm eine in die Gesetzsammlung, oder in das Amtsblatt eingerückte Verordnung, oder Verfügung, unbekannt geblieben sey.

§. 14. Ist der Inhalt einer Verordnung, oder Verfügung, von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll; so versteht sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne, sogleich nach dem Empfang der Gesetzsammlung, oder der Amtsblätter, das Nöthige einleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgestellt ist.

§. 15. Nur die in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen, oder bestätigten Arten der Publikationen von Gesetzen und Verordnungen haben öffentliche Gültigkeit.

§. 16. In Ansehung der an diesen und jenen Orten erscheinenden Intelligenzblätter behält es, unter Beziehung auf das im §. 8. Gesagte, bei den bisherigen in diesen Provinzen vorhandenen Einrichtungen das Bewenden.

So geschehen und gegeben Berlin, den 9ten Juni 1819.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 546.) Verordnung wegen Erklärung einiger zweifelhaften Bestimmungen der Edikte vom 14ten September 1811. und 29sten Mai 1816., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Vom 9ten Juni 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben Uns die Zweifel vortragen lassen, welche über die Anwendung des Artikel 73. der Deklaration vom 29sten Mai 1816. auf die früherhin nichterblichen Bauerhöfe, ingleichen wegen der Eigenthums-Ansprüche der, nach Bekanntmachung des Edikts vom 14ten September 1811., angenommenen bäuerlichen Wirthe entstanden sind, und erklären Unsere Willensmeinung darüber, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Ansprüche, welche den bäuerlichen Wirthen nach dem Edikte vom 14ten September 1811. und der Deklaration vom 29sten Mai 1816. auf

auf Verleihung des Eigenthums der von ihnen bewirthschafteten Höfe eingeräumt sind, gehen auch auf die Erben der Wirthe solcher Höfe über, von welchen der zweite Abschnitt des vorgedachten Edikts handelt.

§. 2. Ist der Besitzer eines solchen Hofes vor der Auseinandersezzung mit der Gutsherrschaft verstorben, so wird die erbliche Nachfolge nach eben den Regeln, wie bei den erblichen Bauerhöfen, und zwar in den Domainengütern nach der Deklaration vom 25sten März 1790., in andern Gütern nach den Provinzial-Gesetzen, und, wo diese darüber nicht entscheiden, nach §. 634. und folg. Tit. 21. Th. I. des Allgemeinen Landrechts bestimmt.

Provinzialrechte, welche sonst die Befugniß auf erbliche Nachfolge in bäuerliche Besitzungen ausschließen, können gegen die Vorschriften dieses und des §. 1. nicht geltend gemacht werden.

§. 3. Sind Bauerhöfe, auf welche das Edikt vom 14ten September 1811. Anwendung findet, vor bewirkter Auseinandersetzung an die Gutsherrschaft zurückgefallen, und von diesen in Folge der zur Wiederbesetzung bestandenen Zwangsverpflichtung neuen Wirthen verliehen worden; so kommen diesen Besitzern die Ansprüche auf Erwerbung des Eigenthums eben so zu, als wenn sie bei Verkündung des erstgedachten Edikts schon im Besitz gewesen wären.

Ist dergleichen Verleihung an neue Wirthe hingegen in Fällen geschehen, wo nach den darüber im erwähnten Edikt und dessen Deklaration vom 29sten Mai 1816. enthaltenen Bestimmungen jene Zwangsverbindlichkeit zur Wiederbesetzung nicht eintrat; so sind die Rechte der Annehmer lediglich nach ihren Kontrakten zu beurtheilen.

Gegeben Berlin, den 9ten Juni 1819.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.